bedanken eines Katholiken

über

"die Grundrechte es deutschen Voltes."

Gewiebmet

dem

eatholischen Volke Pentschlands,

Baherns.

ine fehr heilfame Lefung für Jebermann.

Motto:

"Mules für Gott, Ronig und Baterland."

30>03-0110-60<0<

Angeburg, 1849. Drud und Berlag von Anton herzog. edanken eines Katholiken

rodit

die Grundrechte

ventschen Boltes.

hom dolbus w

atholisahun

AD BIBL.

UNIVERS.

MONAC.

München Bollottet

gebe beitfame Lefung für Jebermanig

: Stroff

Alles fur Gloth, Rouig und Waterland."

Augeburg ; 1849.

bud und Berlag von Unten Bergog.

Borwort.

firlishen Angenden, wornper inan jesen fathelishe

Dir Religion bet aber auch felbit eine Wellrit

orden de freuntlich gefiehe fei.

So Gert will, so fallen viest 2 Clemente fil ichen zwänzugen fleden. Co lit zu wünöben, daß il Volteit gegen die Rollinson nicht zeindich, sonder

An die Seite des religiösen Glaubensbes enntnisses wollen heut zu Tag' Etwelche immer leich ihr politisches setzen. —

Frägt man nun den Verfasser um das Erstere, b sagt er: "Ich bin Katholik;" frägt man ihn um as Andere, so sagt er: "Ich bin konstitusionellsmonarchisch.

Der geehrte Leser stosse sich indeß nicht an diesen usdrücken, die er heut zu Tag in jeder politischen eitung neunmal lesen kann. Der Sinn und Wertherselben wird sich aus der Schrift selbst schon besserrausstellen.

"Aber wie raumt sich benn Politik und Relision zusammen?"

So Gott will, so sollen diese 2 Elemente fich schon zusammen finden. Es ist zu wünschen, daß die Politik gegen die Religion nicht feindlich, sondern gegen sie freundlich gesinnt sei.

Die Religion hat aber auch felbst eine Politik; vieselbe besteht — weit entfernt von Lug' und Trug' — in den 10 Geboten Gottes, den 3 göttlichen und den 4 sittlichen Tugenden, worüber man jeden katholischen Katechismus befragen kann.

In diesem Sinne sind auch diese "Gedanken über die Grundrechte des deutschen Volkes"

bis votile (take nid the lover open of

ausgefallen.

Uebrigens bleibt Jebem unbenommen, diefen Gebanken — die feinigen beizufügen, diefelben zu verbeffern, zu vervollkommnen, oder zu bestreiten. — pu Wem sie indeß gefallen, der lese sie lieber zweimal, als einmal, und suche sie zu verbreiten.

(1. Februar 1849.)

£. H.

lebe

eige

Raum ein Jahr war so bewegt, als das jungft ver-

age to find by the states of all the authorities

and more with the ten Bertallandes for being the

ther therein reports in the terminal many

Auch dieses Mal fam der Strom der Bewegung von Besten und durchstoß mit reißender Gewalt und unerhörter Sile Deutschland — Europa. — In Folge dessen erhoben sich die Deutschen mit einem lauten Schrei um Berufzung eines deutschen Parlamentes. Es kam zu Stande; der alte Bundestag ging zu Grabe, und seit sast I Jahre tagen die gewählten Bertreter der deutschen Nation in der verfassunggebenden Bersammslung zu Frankfurt am Main.

Sehr zahlreich find die dort besprochenen Gegenftande iber Deutschlands Bedurfniffe, hoffnungen, Buniche.

Auch mehrere Reichsgesetze find vom Reichsverweser Erzherzog Johann fur sammtliche Staaten Deutschlands verfundet — zum Theile auch schon in einzelnen Staaten publicirt worden.

Die bisher wichtigfte Befanntgebung der Frantfurter Nationalversammlung ift die Proflamation:

"der Grundrechte des deutschen Volkes."

Diefelben haben eine dreifache Bichtigfeit.

Erstlich betreffen sie die wesentlichsten Fragen des thens — Sein und Nichtsein. Sie betreffen die Religion, ie Freiheit, die Wissenschaft, das dffentliche Recht, das sigenthum, die Gewerbe . . .

Dann ftammen fie her von der, nun an der Spige to beutschen Bolfes ftebenden Nationalversammlung.

Drittens sollen fie den Berfaffungen der deutschen Ginzelnstaaten zur Norm dienen.

Sonach bedarf es keiner Entschuldigung, wenn ein Deutscher über fie nachdenkt; es konnte vielmehr keine Entschuldigung finden, wenn er's, da, und wie weit er es konnte, unterließe.

Gedanken machen ift nun wohl erlaubt, aber laut benken — ?! Auch dieß ist nach S. 13 der Grundrechte jedem Deutschen als Recht zuerkannt.

Sonach zur Sache!

Sier folgende Gedanten haben fich in nachbenannter Beife ergeben.

Der Verfasser las und bedachte zuvorderst den Text der "Grundrechte des deutchen Bolkes." Die Früchte dieser Betrachtungen sind aus jedem Artikel, jedem Satze erwachsen, und reihen sich also kunstlet an dieselben an.

Sonach folgen hier:

- a) der Text der in 9 Artifeln und 50 Sh. darge fellten Grundrechte; darauf jedesmal
- b) nothige, nugliche, gute ober vielleicht aud bofe Gedanken über diefelben.

I. Artikel.

MIIgemeine Bestimmungen.

S. 1. "Das beutsche Bolk besteht aus den Unge hörigen der Staaten, welche das beutsch Reich bilden."

Siebei ift Nichts, wie mich bunft, als folgendes au ber Geschichte und Geographie zu bemerken:

Deutschland liegt in ber Mitte von Europa. Es gran im Norden an die Nordsee, Danemark, und bas baltifd

Meer; im Diten an die preugifchen Provingen Beft: preußen und Pofen, an Polen , Rrafau, Galigien, Ungarn, Rroatien ; im Guden an das adriatifche Meer , Stalien , und die Schweiz; im Deften an Franfreich, Belgien, Die Niederlande.

Es umfaßt 11,538 [Meilen, mit nahe an 40 Mill.

Menschen.

d)

rån

Das Land von der Rord = und Offfee bis zu den Alpen an der italienischen und gallischen Granze mar ichon gur Romerzeit von deutschen Bolfern bewohnt.

Mehrmal murbe Rom von diefen gefährlich bedroht. Einer fichern Granze wegen unterwarf dann Cafar nach der Eroberung Galliens die am linken Rheinufer wohnenden deutschen Wolferstamme ber romischen herrschaft. Unter Raifer Muguftus murde der fubliche Theil Deutschlands bis gur Donau erobert. - Beide Grangftrome, Rhein und Donau murden durch eine Reihe von Festungen verftarft, und bie romischen Legionen auf geeigneten Punkten gu beren Beschützung in befestigten Lagern aufgestellt. Jenseits dieser 2 Strome lag Germania magna, - bas freie Deutschland, beffen Eroberung Rom nach ber Riederlage feiner Legionen im Teutoburgerwalde 10 3. nach Chr. fur immer aufgab. Dort errangen namlich die Deutschen unter Unführung des jungen, helbenmuthigen und flugen Urminius einen Sauptfieg über die Romer unter Barus. Rach ber großen Bolfermanderung erschütterten beutsche Bolferbund= niffe und Rriege Rome Beltherrichaft; an ber Bolferman= derung felbft aber nahmen die Deutschen den entschiedenften Untheil, fie eroberten romifche Provingen in Europa und Ufrifa, fie grundeten neue Staaten, und machten bem au abendlandifch romifchen Reiche ein Ende (im 3. 476 n. Chr.)

3m 6ten Jahrhunderte breiteten Die Franten ihre tifd herrschaft auch über einen Theil des füdlichen und mittlern Deutschlands aus. Im Norden behaupteten die Sach sen von flavischen Stammen umgeben, ihren Gogendienst und ihre Freiheit, bis Karl der Große sie sammt dem übrigen Deutschland und den umwohnenden Slaven mit seinem Reiche vereinigte. (768-814)

Mit Karl dem Großen beginnt eine neue Zeit für Deutschland. Das romische Raiserthum erhob sich von Neuem. Karl begann die Reihe der karolingischen Dynastie. Unter den Regenten aus diesem Hause entstanden mächtige geistliche und weltliche Fürstenthümer und die Germanisirung der Slaven an der Elbe begann. In einer Reihenfolge vieler Jahre kamen nachher Kaiser aus fächtischen — dann aus franklichen — dann aus schwälbischen häusern auf den Thron. —

Namen, wie die der Raifer Beinrich I., Otto I., Rudolph von Sabsburg, Friedrich I. und II. u. m. A., strahlen als Sterne erster Große am politischen Horizonte Deutschlands.

Merkwürdig, bald durch Glück und Ehre, bald durch Drangsal und Leiden; aber immer bieder, groß und ehre würdig erlebte die deutsche Nation den Tag, an welchem Kaiser Franz die romisch = deutsche Krone niederlegte, und die dikterreichische Kaiserkrone annahm. (1806) Nun löste sich auf das alte — romisch = deutsche Reich. Es entstand unter Napoleons Protektorat der Rheinbund; (1806, 12. Juli.) nachher im J. 1815 der deutsche Staatens Bund.

Es ift Aufgabe unserer Tage, diesen loder und schwach gewordenen Staatenbund zu einem der Geschichte, dem Charafter, den Bedürfniffen und den hoffnungen des deutsschen Boltes angemessenen hohen Bundes ftaate zu erheben. Eben ift die Nationalversammlung damit beschäftigt, den

Schluf der neuen Reichsverfaffung durch Bestimmung eines Reich boberhauptes zu machen. —

S. 2. "Jeder Deutsche hat das deutsche Reichs= Burgerrecht; die ihm, Araft bessen, zustehenden Rechte, kann er in jedem deutschen Lande üben. — Ueber das Necht zur deutschen Reichs= Bersammlung zu wählen, verfügt das Reichs= wahlgeseb."

Soll Deutschland als Ein Land, sollen alle Deutsche als Ein Bolk erscheinen, soll der Burtemberger dem Bayer, dieser dem Sachsen zc. kein Fremder mehr sein, wie es sein soll; so mußte so bestimmt werden. Wie nun der bleibende Uebergang aus einem deutschen Land in's andere sofort zu behandeln sei, muß der Gesetzgebung der Einzelstaaten überlassen bleiben. Benanntes Reichs= wahlgeset ift z. 3. noch nicht promulgirt worden.

6.3. "Jeber Deutsche hat das Recht, an jedem Drte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitzunehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerecht zu gewinnen. —

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Bohnfit werden durch ein heimathgeset, jenefürden Gewerbbetriebdurch eine Gewerbe-Dronungfürganz Deutschland von der Reich 3-Gewalt festgeset!"

Die Berwirflichung biefer Buficherungen hangt noch ab von den noch nicht eriaffenen Gefe gen

- a) über Seimath und Unfaßigmachung;
- b) über das Gewerbewefen.

n

Erft wenn fie erschienen find, lagt fich Raberes darüber fagen.

Nur Eines fei bemerkt. Bollfommene, unbes ichrantte Gewerbefreiheitift nicht Deutschlands Seil, wird es auch nicht werden!

Alls Folgefat ber S. G. 2 und 3 fommt nun

S. 4. "Rein beutscher Staat barf zwischen seinen Ungehörigen und andern Deutschen einen Unterschied machen, welcher bie Auslander zuruch fest. —

Das zu S. 2. Gefagte mag auch hiefur genugen. Diefer Satz tragt den Stempel der Billigkeit auf fich.

S. 5. "Die Strafe bes burgerlichen Tobes foll nicht stattfinden, und ba, wo fie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, fo weit nicht hiedurch erworbene Prievatrechte verlett werben.

Ob dieses Gesetz mehr dem Leichtsinn, der Verschwend; ung, der Schwindelei, dem Betruge, dem Wortbruche Vorschub leiste — oder der Gewissenhaftigkeit, Treue, Redlichkeit, dem Fleiße, der Ordnungs = und Arbeiteliebe, mag die Zukunft beweisen!

2

fe

er

21 C

PIFE

fåh

und

S. 6. "Die Auswanderung sfreiheit ift von Staatswegen nicht beschränkt; Abzugsgelder durfen nicht erhoben werden. Die Auswanderungs-Angelegelegenheit steht unter dem Schute und der Fürsorge des deutschen Reiches."

Es gibt fehr verschiedene Grunde, welche Jemand bewegen konnen, seinen bisherigen Bohnort zu verlassen und einen andern nah' oder fern zu suchen. — Armuth, Liebe, Politik, Industrie 2c. konnen Jemand dazu veran:

laffen. Wer sofort auswandern will, der soll es durfen! Billig und gerecht. — Moge nur das Beigesetzte gewiß geschehen. Mogen sowohl die Regierungen der Einzelstaaten als die des Reiches den Auswanderern angedeihen laffen "Fürforge und Schut!"

II. Artikel.

Gleichheit vor dem Gefege.

6. 7. "Bor dem Gefete gilt kein Unterschied der Stande — ber Adel als Stand ift aufgehoben. — Alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Die Deutschen sind vor dem Gesete gleich. Alle Titel, soweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden. — Rein Staats-angehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen. Die öffentlichen Uemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich. Die Wehrpslicht ist für alle gleich; Stellvertretung findet nicht Statt."

Dieser Artikel enthalt eine Reihe sehr wichtiger Satze. Db aber wohl alle Punkte dieser gesetzlichen Bestimmungen gerecht find? Soll bas Gesetz nicht selbst ganz gerecht sein? Ich bachte wohl, es sollte dies!

Ich mache nur 3 Klassen aus diesen Satzen. Zur ersten Klasse nehme ich folgende: Bor dem Gesetze sind Alle gleich; das ist ganz in der Ordnung. Bor dem Gesetze soll kein Unterschied der Personen, der Stände sein. — Die bffentlichen Uemter und Stellen sollen wirklich für alle Beziähigten gleich zugänglich sein und stets — fern von Gunst und Laune, nicht nach bloßer Protektion, sondern dem Besten,

dem Burdigsten hiefür verliehen werden! — Auch die Wehrpflicht soll, in der Regel, für Alle gleich sein.
— Soweit bin ich mit diesen Bestimmungen einverstanden, Allein — und nun kommt die zweite Klasse dieser Sätze. Es gibt auch Ausnahmen und wird selbe immer geben. Es wird oft eine Stellvertretung bei der Wehrpflicht stattsinden konnen und mussen, ohne daß das Baterland dabei leide. Kann man selbe nun absolut ausheben? Es wird sehr schwierig, aber nicht gar so nußlich sein! Hiemit bin ich nun einmal nicht zufrieden, und die bisher gepflogenen Conscriptions = und Reklamations 2 Berhandlungen sprechen für mich.

Ich komme zur dritten Klasse und zähle hieher folgende, wie ich meine, für Deutschlands Wohl nicht sehr einflußreiche, zum wenigsten leicht entbehrlich e Sätze: — das Doppelverbot der Titel und der Orden. — Warum soll namentlich dem "freien" Deutschen verpont sein, einen Orden von einem auswärtigen Staate anzunehmen? Ist denn so etwas geradezu Landesverrath, Treubruch, Mangel an Patriotismus? Das sinde ich nicht; sonach ist diese Bestimmung wenigstens entbehrlich.

Auf ein, nach meiner Ansicht zur zweiten Klasse dies ses Artikels gehörendes Statut muß ich noch besonders zur rücksommen. Ein Theil der Nationalversammlung fühlte sich — wie es scheint — berufen dem Adel den Todeöstoß zu versetzen. Die Art ward aufgehoben, sie schlug an; und die Bunde? — Sie heißt: der Adel als Stand ist aufgehoben. Manhu! rufe ich da und frage: Wie weit geht das?

Bas ift nun vom und am Adel aufgehoben — was bleibt ihm noch? Der f. g. privilegirte Gerichtstand, die Patrimonial: Gerichtsbarfeit u. dgl. find ohnehin durch diese Grundrechte aufgehoben. Die

Siegelmäßigkeit wird barin nicht benannt. — Die Familiens fid eifommiffe — find auch aufgehoben nach S. 38 der Grundrechte.

Bas wird bem Abel nun noch bleiben?

Gein Rame und feine Geschichte gewiß; bas Beitere wollen wir noch sehen und boren.

Es ist zwar unbestreitbar, daß der Adel nach dem schönften Begriffe seines Wortes mehr in den Borzügen des Gemüthes, als im Blute liege, sonach auch ein Burgerlicher von edler Gesinnungs und handlungsweise mit Recht ein Stelmann genannt werden durse; dennoch glaube ich, daß der Adel in Deutschland der diffentlichen Meinung gegenüber nicht so ganz als verdienstlos anerkannt sei. — Die Geschichte Deutschlands dreht sich um 3 Punkte. Diese beißen: "König — Adel — Bolk!"

Recht erfaßt ist der Adel eigentlich der Edelfinn — belohnt in dem verdienenden Bater durch die reelle Außzeichnung des Berdienstes und die Bererbung des Zeichens dieses Berdienstes an dessen Nachkommen. — Der Adel steht in der Mitte zwischen König und Bolk. Daher soll er sein eine Stütze für die Rechte beider. Er soll sein treu gegen seinen Fürsten und freimuthig vor demselben; die Ehrenzwache des Thrones und die Schutzwehr des Volkswohles — und ist er dies, so ist er ein Segen des Landes.

Wie aber — soll Geburt allein den Einen als adelichen bevorzugen, einen andern, als burgerlichen zurückseten? Das sei ferne. — Jedem das Seine! Der Verfasser meint nun, jene Rechte und Vorrechte, welche unbeschadet des allgemeinen Wohles dem Avel belassen werden konnen, sollten ihm immerhin belassen werden. Ohnehin scheint gerade dieser S. der Grundrechte ein sehr fühlbarer Uebersschlag des demokratischen Princips über das historissche Recht zu sein!

ie

III. Artikel.

Sicherung der Freiheit, der Person, des Lebens und anderer personlicher Berhältniffe.

S. 8. Die Freiheit der Perfon ift unverleglich. Die Berhaftung einer Perfon foll außer im Ralle der Ergreifung auf frifcher That, nur gefchehen in Kraft eines richterlichen, mit Grunden verfebenen Befehles. Diefer Befehl muß im Mugenblide der Berhaftung oder innerhalb der nach fen 24 Stunden dem Berhafteten zugeftellt werden. - Die Polizeibehorde muß Jeden, den fie in Bermahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entmeber freilaffen oder der richterlichen Beborde übergeben. Jeder Ungefculbigte foll gegen Stellung einer bom Gericht gu beftimmenden Caution oder Burgichaft ber Saft entlaffen merben, fofern nicht dringende Ungeigen eines fdweren peinlichen Berbrechens gegen benfelben vorliegen. Im Falle einer miderrechts lich verfügten ober verlangerten Gefangenschaft ift der Schuldige und nothigenfalls bet Staat dem Berletten gur Genugthuung und Entichadigung verpflichtet. - Die fur bas heer und Seemefen erforderlichen Modifitationen diefer Bestimmungen werden befonbern Befegen vorbehalten.

Diese Bestimmung ist eine polizeiliche. An Polizeis Gesetze überhaupt machen Bernunft und Religion die Fors derung, daß die, der Berletzung der Gesetze billig vorbeng: ende Wachsamkeit nicht in Spionerie, — daß die zum bf=
fentlichen Wohle getroffenen Anordnungen nicht in einem —
die freie Bewegung des dffentlichen Lebens ertödtenden Zwang
ausarte; daß die dem Mißbrauche der Freiheit wahren sole
lenden Bestimmungen nicht der gesetzlichen Freiheit selbst
Abbruch thun. (Also Dr. B. von hirscher.)

Bon folchen Grundfagen ausgehend, wird man dem achten S ber Grundrechte feine volle Zustimmung nicht vers sagen konnen. Sie gebühret ihm von Rechtswegen.

§. 9. Die Todesstrafe — ausgenommen wo das Rriegsrecht sie vorschreibt oder das Geerecht im Falle von Meutereien sie zuläßt, sowie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind abgesschafft.

Dreifach ift ber Stufengang biefer Strafen.

a) am Leibe - forperliche Buchtigung;

b) an der Chre - Pranger, burgerl. Tob (vgl. S. 5.);

c) am Leben - Todesftrafe!

2

1

Alle diese sollen nun abgeschafft sein; es blieben sonach im Allgemeinen nur noch die Strafen am Bermbgen und an der Freiheit noch übrig. — Was ist dazu zu sagen?

Für gewisse Individuen hat sich körperliche Züchtigung bisher nicht anders als wohlthätig erwiesen. Ohne nun ein besonderer Verehrer ", des Prügelspstems" zu sein, darf man doch die Bemerkung machen: diese Abschaffung der körperslichen Züchtigung klingt sehr schon, thut sehr human und scheint es gut zn meinen; es ist aber noch nicht bewiesen, ob sie sich auch ebenso gut machen wird. Das wird die Praxis in Balde lehren.

Gegen die Abschaffung der Prangerstrafe, der Brandmarkung hat Schreiber diefer Zeilen fur diesmal Nichts zu bemerken. Er will den Erfolg abwarten. Aber die Abschaffung der Todesstrafe? Nun — diese ist ein scheinbares Bedürfniß unserer so feinen, so guten, so humanen, so gefühlvollen Zeit; ja wohl: aber auch nur ein scheinbares. — Die Gnade des ewigen Einsperrens ist denn auch so eine eigene Barm: herzigkeit.

Die Todes fir afe fteht übrigens in einem doppelten Ber. baltniß: a) zum Schuldigen selbst; b) zur Menschheit. Es fragt fich nun: Kann Ersterer die Abschaffung derselben son dern, wird er sie munschen? Und wenn auch Ja: Ift diese Abschaffung auch fur die Menschheit forderlich??

Man beherzige hier folgende Gedanken eines mit Recht hochverehrten Theologen über Abschaffung der Todesftrafe:

Dr. Joh. Bapt. von Birfder fdreibt: "Es liegt im Chriftenthum ein folder Beift der Bereitwilligfeit gur Unrecht=Erduldung, der Barmherzigfeit und Bergebung, der Milde, Gnade und hoffnung, daß Mehrere ber alteften Bater ber Rirche fich gegen Die Todesftrafe erflarten; ja, daß felbft ein Richter, welcher als Diener des burgerlichen Befetes die Todesftrafe ausgesprochen hatte, zwar nicht bon ber firchlichen Gemeinschaft ausgeschloffen, wohl aber ermahnt wurde, fich freiwillig einer Art von Exfommunifation und Rirchenbufe zu unterwerfen. Und in der That, wem ber Chrift fur fich, und in feinem eigenen Damen über die Todes ftrafen zu entscheiden hatte, fo murbe et (im Gefühle feiner Schuld und Todesmurdigfeit vor Gott; im Gefühle zugleich feiner Begnadigung und Erlbfung; aud im Geifte ber Demuth und ber Schene überhaupt ein Rich ter gum Tode zu fenn; nicht minder auch im Geifte der al Geduld und hoffnung) es wohl schwerlich wagen, diefelben in (bie Todesstrafen) in das Strafgefet aufzunehmen. --Muein die Feststellung der Todesstrafe ift nich De

bloß vom Menichen, fondern eben fowohl, und recht eigentlich von Gott. Und die Bollftredung berfelben geidieht vorzugeweise im Namen Gottes. Er ift es, ber berr über Leben und Tod, - ber Beilige, welcher ber obrigfeitlichen Gewalt bas Schwert gegeben, und fie gur Sandbabung und Guhnung ber ewigen Dronung feiner Gerechtig= feit bestellt hat! Fur Ihn zeugt, und richtet fie! Der Apoftel fagt: "Die Dbrigfeit tragt bas Schwert nicht umfonft, fie ift Gottes Dienerin, Die rachende, gur Strafgerechtigfeit des Uebelthaters." Rom. XIII. 4. Das Schwert ift bas Symbol ihrer Beftallung von Gott, und als ein Gericht Gottes, Zeugniß und Unfeben in der Bruft jedes Menschen. Der Berbrecher felbft, welcher ber Strafe bes Todes verfallen ift, erfennt in bem Maage, in welchem er gur Erfenntniß und Bereuung feiner Uebelthat gelangt ift, Die Gerechtigfeit Diefer Strafe an, und verlangt burchaus feine andere und milbere; vielmehr eben fie, um die ewige Nemefis burch fie gu fuhnen, und, Leben fur Leben gebend, bem emigen Gefete ber Gerechtigfeit Zeugniß und Benug: thuung ju gemabren. - Dbgleich aber auf folche Beife Die ewige Majeftat der gottlichen Rechtsordnung die Todes= ftrafe fordert; fo ift barum bie gottliche Barmbergigfett nicht ausgeschloffen; vielmehr will auch diese in die Belt bin bargeftellt werden: und immer ift der bemuthige . beribhnliche, erbarmungs: und hoffnungereiche Chriftenfinn bereit, Gnabe fur Recht ergeben gu laffen. Es fieht aber neben der Todesstrafe im Gefethuche der Chriften pesentlich auch bas Begnadigungerecht. Richt nur alfo, daß das Berbrechen, auf welchem Todesftrafe ftebet, in seiner Natur nach todesmurdiges fenn; und nicht nur, 46 diefes Berbrechen auf vollig boswillige Beife begangen berden muß, ehe das "fculdig" über ben Diffethater usgesprochen wird: auch wenn das "schuldig" ausges

et

sprochen ift, wird das christliche Staatsoberhaupt Begna: digung aussprechen, wo und soferne solche Begna: digung feine Berminderung der deffentlichen Achtung vor dem Gesetze, keine Berminderung des Abscheues vor solch verbrecherischen Thaten, keine Berminderung der höchsten Gewalt zc. besurchten laßt. Es ist daher gar nicht zu bestimmen, wie selten der wirkliche Bollzug der Todes strafe eintreten mochte, wenn nur erst die Bolter vom Geiste des Christenthums durchdrungen waren!" (hirschers Moral III. Bd. Seite 673—675.)

S. 10. Die Wohnung ist unverlettich. Eine hausfuchung ist nur zulässig 1) in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehles,
welcher sofort oder innerhalb der nächsten 24
Stunden dem Betheiligten zugestellt werden
soll, 2) im Falle der Ergreifung auf frischer
That durch den gesetzlich berechtigten Beamten
3) in den Fällen und Formen, in welchen das
Gesetz ansnahmsweise bestimmten Beamter
auch ohne richterlichen Besehl dieselbe gestattet. Die haussuchung muß, wenn thunlich
mit Zuziehung von hausgenossen erfolgen
Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist keit
hindernis der Berhaftung eines gerichtlich
Berfolgten.

Diese gesetzliche Bestimmung ift naturliche Folge bei achten S. und verdient denselben Beifall, weil beruhend am benselben Grunden wie jener. —

S. 11. "Die Befchtagnahme von Briefen un Papieren barf, außer bei Berhaftung ober Saussuchung, nur in Kraft eine brichterliche mit Grunden verfehenen, Befehls vorgenommen werden, welcher fofort ober innerhalb der nach fren vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden foll."

§. 12. "Das Briefgeheimniß ist gewährleistet. Die bei strafgerichtlichen Fällen nöthigen Untersuchungen und in Ariegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzebnng festzustellen."

Auch hiefur sprechen dieselben Grunde; — Freiheit und Gesetymäßigkeit schützen das perfonliche Leben, schirmen des Burgers Bohnung, sichern den schriftlichen Verkehr ic. Die aber bei ftrafrechtlichen Fallen Schuld ober Unschuld zu ermitteln sei, dies muß durch ein Gesetz bestimmt werden, welches zu erlassen ift. Jedem das Seine! Es lebe die Freiheit, aber mit Gesetymäßigkeit!

IV. Artikel.

Preffreiheit - Prefgefeg.

S. 13. "Jeder Deutsche hat das Necht, burch Bort, Schrift, Druck und bildliche Darftellung seine Meinung frei zu außern. Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Beise durch vorbeugende Maßregeln, namentslich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien ober des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Berkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden. Ueber Presvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, wird durch

Somur gerichte geurtheilt. Gin Prefgefet wird vom Reiche erlaffen werben."

Gin angesehener Staatsmann gebrauchte in biesem Betreffe die Worte: "Preffreiheit; aber daneben ben Galgen!"

Preßfreiheit ist ebensowohl das Bedürsniß unserer Tage, wie die Preßfrechheit als ein Gräuel der Berwüstung allen Edlen im Lande erscheinen muß. — Die Früchte der letztern haben wir nun lange genug gekostet; es waren herbe, bittere Früchte. Je größer nämlich die Herrschaft ist, welche die Presse in unsern Tagen ausübt, um desto tranziger sind auch die Berwüstungen, welche die Zügellosigkeit derselben schon angerichtet hat — im Gebien der Ehre, der Ordnung, des Friedens, des allgemeinen und besondern Bohles. Wir wiederholen hier unsern Grundsatz: Es lebe die Freiheit, aber mit Gesetz mäßig keit. Möge eine edle Preßfreiheit bestehen, die Preßfrechheit untergehen! Mögen tressende Preßgesetz erlaßsen, und was die Hauptsache ist, dann auch exequirt werden.

V. Artikel.

Die äußern Rechtsverhältnißein Bezug auf Religion und Firchliche Gefell: fcaften.

- S. 14. "Jeder Deutsche hat volle Glaubens = und Gemiffensfreiheit. Niemand ift verpflichtet, feine religiofe Ueberzeugung zuoffenbaren."
- S. 15. "Jeder Deutsche ift unbeschränft in bet gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion. Berbrechen und B Bergehen, welche bei Ausübung bieser Frei-

heit begangen werben, find nach bem Gefete gu beftrafen."

- §. 16. "Durch das religiofe Bekenntnis wird ber Genuß ber politischen und ftaatsburgerlichen Rechte weber bedingt noch beschrankt.
 Den ftaatsburgerlichen Pflichten barf basfelbe keinen Abbruch thun."
- §. 17. "Zede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Ungelegenheiten selbststan= big, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesegen unterworfen. Reine Religionsgesellschaft genießt vor andern Borrechte durch den Staat; es besteht fernerhinkeine Staatstirche. Neue Religionsgesellschaften burfen sich bilden; einer Unerkennung durch den Staat bedarf es nicht."
- 9. 18. "Miemand foll zu einer firchlichen Sand= lung oder Feierlich feit gezwungen werben."
- S. 19. "Die Formel bes Eides foll funftig lauten: "So mahr mir Gott helfe."
- §. 20. Die bürgerliche Gültigkeit ber Che ift nur von der Bollziehung des Civilaktes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Bollziehung des Civilaktes stattfinden. Die Religionsverschiden heit ist kein bürgerliches Chehindernis."
- 9. 21. "Die Standesbucher werden von ben butgerlichen Behorben geführt."

Bieles zu Gunften — Bieles zu Ungunften biefer Paras graphe bes V. Artitels. — Es ist wahr, die Religion will vor Allem Freiheit und Selbst und Selbst ftandigkeit für ihre Eristenz, ihr Leben, ihr Wirken ist ihr hier ausdrücklich gesichert. — Es ist gut, daß Freiheit des Glaubens, des Gewissens (obwohl der Ausdruck Gewissens fens freiheit, genau zergliedert, irrig ist) des Eultus garantirt ist. Es ist ferner gewiß sehr zu loben, daß jede Religionsgesellschaft ihre Augelegenheiten selbst ordne und leite, daß Niemand zu einer kirchlichen Handlung konne gezwungen werden; — das alles ist gut und recht, und verdient vom rein bürgerlich politischen Standspungen werden.

Aber — und nun kommen meine Bedenken! — It es nicht, zumal wenn man die Berhandlungen der Frankfurter Bersammlung rekapitulirt, als ob man mit diesen Sätzen lieber die Freiheit der Frreligio sität, als die der Religion hätte garantiren wollen?! Und ist denn die Religion Etwas, was man so ganz als ein Neutrum extra hinausskellen, und von dem man so ganz abstrahiren kann? Ist sie denn nicht das wahn Lebensprincip der Menschheit? Ist sie denn Etwa nur ad libitum da??

Und wie, hat denn die christliche Religion so sehr ihren Werth verloren, daß sie keinerlei Anerkennung, keinerlei Auszeichnung auch in den "Grundrechten" der Deutschen verdient hatte? — Wem verdankt denn Germanien seine Größe, seine Ehre unter den Bolkern, in der Geschichte?? Die christ katholische Religion ist der Goldsahen, der sich durch die ganze Geschichte der Deutschen zieht. Je größer die Begeisterung der deutschen Fürsten und Bolker für die Religion Jesu war, um besto fester war auch stets ihre Stellung, um desto edler war ihr Handeln, um desto größer waren ihre Thaten.

Univ. Bibl. Mänchen Die Religion Jefu war und ift die größte Bohlthas erin unfere Baterlandes ; ihr verdankten wir Bohlftand, Bilbung, Freiheit, Macht, Chre, Große fur bas Reich, Die Stagten, die Provingen, Die Familien, Die Gingelnen.

Und nun diefe Proflamationen !! -

Sind fie nicht voll Undant? Gind fie nicht Berfenns ng ber Gefchichte und bes Berufes ber beutschen Ration, Berbannung des achten Staatswohles, welches ohne Religion, ohne Gintracht mit ber Rirche, nicht gu fchaffen il? Ift es nicht ein Aufgeben, ein Dabinftellen, ein breisgeben deffen , mas jedem Gingelnen und bem gangen Bolle das Liebste, Theuerste, fein foll?

Sie, die driftliche Religion ift die conditio sine qua non, jum mahren Wohle ber deutschen Bolfer. Gie ergiebt Die Jugend, fie heiligt bie Ghe, fie leitet Die Schulen, fie ihafft Friede und Ordnung - beffer als Parlamente und Bajonette, fie ift die Stute der Thronen, ift die Rraft ber Bolter; ift die Bildnerin bes mahren Patriotismus, Die Lehrerin der achten Weisheit, die Pflegerin der Runfte und Biffenschaften. - Gie macht ben Armen gufrieden nd genugfam, die Reichen mild, ben Regenten gerecht, ben frieger treu , tapfer und menschlich. Gie fichert bie Bertage, fie bewahret ben Gib; - fie gibt Gott, mas Bottes ift, fie gibt dem Ronige, mas bes Ronigs und em Bolfe, was des Bolfes ift. -

Es ift und bleibt ewig mahr: ber gute Chrift ift

T: er

m er

ft Rimm bie Sonne meg, mas ift ohne fie bie Belt ?! ben das mare - das ift Dentschland ohne ben Gegen et en feber" mag to bar gendgen! er Religion Jefu! -

Bie Leib und Seele gufammen gehoren, fo Rirche und taat. Diefe innige, eble Berbindung gwifchen beiden pifchen Ronigthum und Priefterthum, Religion und Staat,

ist das Wohl beiber. Beide sind ja Unstalten, stammend von Gott für der Menschen Wohl. — Der Staat stammer mittelbar von Gott; die Kirche unmittelbar; Diese forgt für der Menschen geistiges, sittliches, ewiges Wohl; der Staat für deren außeres, rechtliches, zeitliches! — "Wozu diese Deklamationen?" — sagt Jemand; das Christenthum überhaupt, die katholische Kirche im Besondern — ist ja nicht verboten, Es entfaltet seine Segnungen am besten im Sonnenschein solcher Freiheit; die Vorsteher der Kirche selbst begutachteten ja dieselbe. Wozu dann diese Rede?! — Ich antworte auf diesen Einwand.

Es ist wahr, die Religion Jesu ist durch diesen Artikel der Grundrechte durchaus nicht verboten. Abn ist das auch genug? Ist das Alles was wir gegen sie puthun haben? Klingen nicht diese Paragraphe fast wie ein politische Sanktion des Indisferentismus? Ik nicht der Mißbrauch einer solchen Freiheit ohne alle Beschränkung wenigstens eben so nahe gelegt, als der gut Gebrauch?? Wäre es denn nicht Freiheit genug gewese den Bekennern christlicher Confessionen allei den Bollgenuß der bürgerl. Rechte zu sichern?

Coll Deutschlands Einheit, Glud und Große fomma vom Rathe, von der Hilfe, von der Beisheit und Rraft der Nicht = Christen? Dann ift es weit herabgekomme mit dir, liebes deutsches Baterland!!

Man wendet ferner ein: "Genug, daß Religiot überhaupt verlangt ober gleichsam voraus gesetzt if "Der Glaube an Gott, Zugend und Unfterblich feit" mag ja ba genügen!

Untw. Auch diefer Glaube ift feineswegs verlangt ift eher vorbeis als vorausgefest.

3war fcheint bie Gibesformel (S. 19.) auf bieferig

Glauben hinzudeuten ; das ift aber auch Alles, und was fur einen Ginn hat fie wohl fur Den, der im Schrecklichen Un= glauben bis zur Gotteslaugnung fame? Die fieht es bann mit ,, Gott, Tugend, Unfterblichfeit ?!" - - Und verdienen bann wohl die beidnischen Rebelbilder bievon bem driftlichen Befenntniffe an die Seite gefett zu wers den ?!!!?

3ch furchte febr, diefes Aufgeben des religibfen Elementes von Seite des Staates mochte bittere, betrubende Folgen bringen! Gott beschute Deutschland! -

Genug bievon; geben wir uber gum

VI. Artikel.

Heber Unterricht und Bildung.

S. 22. "Die Biffenfchaft und ihre Lehre ift frei."

Abftrakt wie diefer Gat baftebt, ift er von einer folden Tragmeite und von folder Tiefe ber Bedeutung, daß ich mich in dieses Labyrinth nicht verirren will - ehe Erfahrungen hieruber vorliegen. Es foll fonach Gutes und Bofes mit unbefdrankt gleichem Rechte bestehen durfen !!!!

f. 23. "Das Unterrichts = und Erziehungemefen fieht unter der Dberaufficht des Staats, und ift, abgefeben vom Religionsunterricht, ber Beauffichtigung ber Geiftlich feit als folcher enthoben."

Bas wird in biefem G. nun gegeben - mas ge= ommen ?? Man hat dem Staate hier gegeben, mas gil gur Zeit eigentlich ichon hatte. Geit Langem hatte h namlich ber Staat als den eigentlichen und mahren genthumer der Schulanftalten gerirt, welche bekanntlich

d

die Kirche zumeist gegrundet und herangebildet hatte. Inzwischen war nach der Gesetzgebung der meisten deutschen Staaten den Geistlichen die Aufsicht über die Elementar: Bolke schulen vom Staate selbst überwiesen.

Will der Staat, so kann er dies auch ferner dabei lassen; die Geistlichen üben ja nicht als solche, son bern im Auftrage des Staates diese Aufsicht über die Schulen.

Bas ift nun aber von diefem Grundrechte felbft au balten? - Es ift offenbar eine Polemit gegen - ein Um griff auf die Beauffichtigung ber Schulen burch Geift: liche! - Man will diefelben nicht und warum? Weil Biele auch die Religion nicht wollen. Gang fonfequent find fie alfo auch den Dienern berfelben abhold. Und fo auf biefe Beife wollen fie Deutschlands Berhaltniffe ver beffern und miffen nicht, daß ehe beffere Beiten fommen, gunachft bie Menfchen beffer werden muffen ?! Siem find nun vorzüglich gute Schulen nothig. Gut aber if nur jene Schule, beren Lehrer gut ift und in welcher nicht nur Jugendunterricht im Lefen, im Schreiben und im Rechnen u. f. w. ertheilt; fondern vorzuglich auf Erziehung zu guten Grundfagen und Sandlungen gefeben wird. Religion aber nicht überhaupt, fondern die Religion Sefund Chrifti muß die Seele und das leben jeder Schulom fein, wenn fie den Bedurfnifen der Zeit und der Ewigfeit wirb lich entsprechen foll. Chriftliche Schulen brauchen wit wo moglich eingerichtet fur die Bedurfniffe einzelner Compre fessionen, driftliche Schulen - ich wiederhole es, branche wir, nicht nur bloß burgerliche. Reine blogen Lefezimmene und Rechnungshofe follen unfere Schulen fein; fondern Une ftalten driftlicher Unterweifung und Erziehung fur Gott in Ronig und Baterland.

Der erfte Tehler bes S. 23 ift fonach, baf er bie Reg,

gion wieder fo in eine Seitennische, hubich feparirt bom esammten Staats : Schul : Wefen, geftellt hat. Und ber Bite? Der befteht darin, daß er den Ginfing der Geift= iden möglichst schwächen will. Das ift nun erftlich ngerecht gegen die Rirche, die mahre Stifterin bes öchulwesens; zweitens schablich gegen die Schuloglinge, beren mahre Bildung nach ber Geschichte beffer edeiht unter der geiftlich = religibfen Aufficht, als ber pur veltlichen; drittens unbillig gegen Geiftlichen. -Bas, auch dies noch!" bore ich rufen. Gegen diese ift s ja nur billig! Biele derfelben lieben bas Schulmefen hnehin nicht, fie betrachten die Schulaufficht als eine Laft. e verfteben basfelbe fcblecht, tyrannifiren ben Lehrer, und iefen Mannern foll die Schulaufficht übertragen werben!? -- "Rur dies - oder noch mehr?" muß ich fagen! Doch i es fo; es mag und wird folche Gingelne geben; - aber es dann von den Grundrechten gerecht, um ihrer - ber Gins Inen willen - gegen den gangen Stand, ein folches ener zu beginnen!

Gefetzt und zugegeben, Ginzelne treffe dieser bittere adel; ift nicht dagegen erweisbar und erwiesen Ginmal: aß sehr viele Geistliche der christlichen Confessionen dum das Schul= und Erziehungswesen mit Weisheit, Liebe nd mit Segen angenommen haben und noch annehmen? ann, daß viele, vielleicht wohl die Mehrzahl Derselben, weitzternt ihre Lehrer zu tyrannissren, dieselben nach Verdienst ren, schägen, lieben?

Drehen wir aber die Frage um und setzen sie so: Wie mehmen sich denn die Schullehrer gegen ihre beseffenden Geistlichen? so will ich wetten, es ließen nicht weniger Exempel sammeln, um zu erweisen: daß die hullehrer auch ihrerseits ihren resp. Geistlichen jene Achtsplieber Zutrauen, jene Anhänglichkeit und jene Folgsamkeit

nicht erwiesen haben ober nicht erweisen, welche fie ihnen zu bezeigen Grunde genug gehabt hatten!?

Wie wenig ferner auch manche Lehrer ihre Stellung erfassen, dies kann man in so manchen Addressen, Denkschriften und Petitionen derselben sehen, finden, lesen. — Dieß sei bemerkt, zur Steuer der Wahrheit, ohne dem ehr würdigen Stande der Lehrer je im Ganzen nahe treten zu wollen. —

- 6. 24. "Unterrichts und Erziehungsanstalter zu gründen, zuleiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, went er seine Befähigung derbetreffenden Staats behörde nach gewiesen hat. Der häuslicht Unterricht unterliegt keiner Beschränkung."
- §. 25. "Für die Bilbung ber deutschen Jugen follburchöffentliche Schulenüberall genügen geforgt werden. Eltern ober deren Stellver treter bürfen ihre Rinder ober Pflegebeschlenen nicht ohne den Unterrichtlaffen, welche für dieuntern Bolksschulen vorgeschriebeniss

Sandelt der S. 24 vom Unterricht geben, so de S. 25 vom Unterricht empfangen. — Weiteres hier ber sparen wir auf eine Zeit, in welcher wir spezielle Ersab ungen über den Werth oder Unwerth dieser neuen Freiheit gesammelt haben werden. —

S. 26. "Die öffentlichen Lehrer haben die Recht der Staasdiener. Der Staat stellt unter g fetlich geordneter Betheiligung ber Gemei ben aus ber Zahl der Geprüften die Lehr der Bolksschulen an."

Saben unfere Schullehrer Manches mit Billigkeit zu erwarten und 2Bas?

Ich fage, mit Recht erwarten und munichen Diejenigen berselben, welche ein zu schmales Ginkommen haben, nothige Aufbefferung; und diese foll ihnen auch werden: es ift dies Aufgabe sowohl ber einzelnen Gemeinden als des Staates. —

Bas die Unftellung ber Lehrer betrifft, fo gefchah biefe bei uns bisher durch die fonigl. Regierung. Der 8. 26 biefer Grundrechte und eine Bestimmung ber neueften preußischen Berfaffung erflart nun: Die Schullehrer find Staatsbiener; fie haben die Rechte der Staatsbiener und werden vom Staat angestellt; jedoch unter gefets= ich geordneter Betheiligung ber Gemeinden. Bie viel Befugnif nun den Gemeinden hiebei eingeraumt werden wird, weiß zur Zeit wohl noch Niemand; jeden Falles mehr ale ben Lehrern felbft lieb fein wird. - Es ift gerade, als ob diefer S. ein Abditions = und Gub= traftione = Exempel hatte geben wollen. Buerft gibt r den Lehrern Etwas - Die vielen, fo theure Qualitat als Staatediener; bann nimmt er's ihnen wieder zum Theile meg burch ben Beifat von Betheiligung ber Gemeinden! -Bie wird es da wohl manchem braven, fleißigen, schon was bejahrten Lehrer ergeben?

27. "Für den Unterricht in Bolfeschulen und niederen Gewerbschulen wird fein Schulgeld bezahlt. Unbemittelten soll aufallen öffentslichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden."

Diefer S. ist in jeder hinsicht sehr zu loben. — Möge ser Anstrag allenthalben zur Wirklichkeit werden! Bisher ing so Etwas wie ein: "frommer Bunsch," durch finan-len Mangel nicht verwirklicht.

S. 28. "Es fteht einem Jeden frei, feinen Beruf zu wahlen und fich fur benfelben auszubilben, wie und wo er will."

Auch damit kann sich Schreiber dieser Zeilen nur eine verstanden erklären; mochte aber doch folgende Modifikation dem Satze, wie er dasteht, vorziehen: Im Allgemeinen steht es sedem Deutschen frei, seinen Beruf zu mahlen und sich für denselben auszubilden wie und wo er will. Fälle, bei welchen in hinsicht auf die erforderliche Ausbildung eine Ausnahme zu machen ware, hat ein besonderes Gesetz ubestimmen. 3. B. Behufs Borbildung für diesen odn oder jenen Stand

VII. Artikel. Das Affociations-Recht.

- S. 29. "Die Deutschen haben bas Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besondern Erlaubniß dazu bedarf es nicht Bolksversammlungen unter freiem himmel konnen bei dringender Gefahr für die öffente liche Ordnung und Sicherheit verboten met-
- S. 30. "Die Deutschen haben bas Recht, Bereint zu bilben. Diefes Recht foll burch feine vor beugenbe Maagregel beschranft werden."

ben."

S. 31. "Die in den SS. 29. und 30. enthaltenen Bestimmungen finden auf das heer und die Kriegsflotte Unwendung, insoweit die mititatiesischen Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen."

Diefe 3 SS. enthalten die Elemente des fogenannten Affogiatione ober Bereinerechtes.

Die Bestimmungen derselben sind doppelter Gatzung. Erstlich — allgemeine. Die Deutschen haben bas Recht sich friedlich und unbewaffnet in geschlossenen Raumen zu versammeln und Vereine zu bilden — dieselben mogen nun einen religibsen, politischen, wissenschaftlichen, gewerblichen Zweck haben ober nur des Vergnügens halber sich bilden. Einer besondern Erlaubniß dazu von Seite der Polizei bedarf es nicht.

3 weitens — Besondere. — Bolksversammlungen unter freiem himmel konnen bei dringender Gefahr fur die bffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden; und die Anwendung dieser SS. auf das heer und die Kriegs=flotte unterliegt besondern Modifikationen von Seite der

militarifchen Dienstesvorschriften.

el

1:

ne

1:

e 11

i T:

1 6=

ten

Alfo das Affociations = Recht ift garantirt! Moge gesorgt werden, daß durch passende Gesetze auch hier dem Mißbranch Schranken gesetzt werden, auf daß nicht auch dieses Recht, wie gar oft die Preßfreiheit mißbraucht werde, zur Unterdrückung des Rechtes, zur Forderung der Gewalt, zum Terrorisiren der Partheien. S. 30. ist zugleich die politiss sche Sanktion dafür, daß es auch den Katholiken freistehe, Klöster, Brudersch aften und dergleich ereligiöse Bereine zu bilden und die bestehenden zu erhalten, zu erweitern.

VIII. Artikel.

Eigenthum und Gigenthumsrechte.

§. 32. "Das Eigenthum ift unverletlich. Eine Enteignung kann nur aus Rucksicht des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetset und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werben. Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzebung geschütztwerden."

- S. 33. "Jeder Grundeigenthumer kann feinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaatenbleibt überlassen, die Durchführung des Grundsates der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetzt zu vermitteln. Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Mege der Gesetzebung aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig."
- 5. 34. "Teder Unterthanigfeits= und Sorigfeitsverband hort fur immer auf."
- S. 35. "Dhne Entschädigung sind aufgehoben,

 1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit, und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten sließenden Besugnissen, Eremtionen und Abgaben. 2) Die aus dem guts = und schußherrlichen Berbande sließenden personlichen Abgaben und Leistungen. Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen."
- S. 36. "Alle auf Grund und Boben haftenden Abgaben und Leiftungen, insbesondere die Zehnten sind ablosbar; ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzebung der einzelnen Staaten überlassen. Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablosbaren Abgabe oder Leistung belastet werden."

6. 37. "Im Grundeigenthume liegt bie Berech tigung gur Jagb auf eigenem Grund und Boben. Die Jagdgerechtigfeit auf fremben Grund und Boben, Jagbbienfte, Jagbfrohnben und andere Leiftungen fur Jagdzwecke find ohne Entschädigung aufgehoben. Rur ablos= bar jedoch ift die Jagdgerechtigfeit, welche er= weislich burch einen laftigen mit bem Gigen=' thumer bes belafteten Grund ft udes abgefchloffenen Bertrag erworben ift; uber bie Urt und Beifeber Ablofung haben die Landes gefengeb= ungen bas Beitere gu bestimmen. Die Musubung bes Jagbrechts aus Grunben ber öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Bobls, zuordnen, bleibt ber Landesgefetge bung vorbehalten. Die Jagdgerechtigfeit auf fremben Grund und Boben barf in 3ufunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit beftellt werben."

Freiheit der Person unter dem Schutze und der Garantie des Gesetzes; Unverletzlichkeit der Wohnung des Staats-burgers, Freiheit der Gewissen, Freiheit und Selbstständigsfeit der Religionsgesellschaften n. s. w. haben die bereits besprochenen Artifel der Grundrechte garantirt; nun kommt die Reihe an die Sicherheit des Eigenthumes und Figenthumsrechtes.

Einer der gefährlichsten Feinde des Eigenthumsrechtes it der "Communismus" — die Theorie der Güters bemeinschaft verbunden mit dazu stimmen der Prasis. Der Communist, der Nichts hat, erklärt, Alles was in Anderer besigt, gehöre ihm genau ebenso gut. Er will so mit ihm theilen, und wird es auch, wenn er nicht das

ran gehindert wird; und hat er diesen seinen neuerlangten Theil, wie immer verbraucht; so mochte er halt' wieder theilen!

Daß dies der nachfte Weg zum allgemeinen Berderben ware, fieht man fehr leicht ein. Dhne Giderheit des Eigenthums und Eigenthumsrechtes fann fein Staat bestehen.

Im Gegensate solcher rechts = und ftaatsgefahrlicher Tendenzen hat die verfaffunggebende Nationalversammlung über Sigenthum und Sigenthumsrecht im VIII. Urtifel der Grundrechte die nothigsten Bestimmungen erlassen —

- a) im Allgemeinen über Besitz, Erwerbung und Beraußerung.
 - b) im Befondern. -

Ad a) Das Eigenthum ift — nach f. 32 — unverletzlich. Wer Etwas rechtlich befitzt, dem darf es Niemand nehmen, Niemand beschäbigen, Niemand schmalern. —

Indeß gibt es doch Falle in welchen ein Eigenthum 3. B. ein Grundstudt für Staatszwecke — zum allgemeinen Besten benothigt wird. In diesem Falle kann der Eigenthumer desselben auf gesetzlichem Bege genothigt werden dasselbe abzutreten — aber nur gegen gerechte Entich ab igung.

Dasselbe gilt vom geiftigen Eigenthum — vom Befit schriftlicher, gedruckter zc. Berte. Daher ber Nacht druck ber Bucher auch von Reichswegen hiemit verpom ift.

Jeder Deutsche hat das Recht, Eigenthum und Bermögen auf rechtlichem Wege sich zu erwerben; ebenso hat er das Recht, es auf gesetzlichem Wege zu veräußern. Jeder Grundeigenthumer kann gleichfalls seinen Grundbesis unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweise veräußern. Ferner wird erklart, daß alles Grund eigenthum theilbar sei. Die Ausführung dieses Sages wird indeß den

einzelnen Regierungen überlaffen. Mogen diese mit Beiss heit und großter Sorgfalt zu Berke geben! das Guterzer fit deln hat schon hundertmal bofe Folgen gebracht. Spekulanten profitirten; die aber, zu deren Rug' und Frommen die Bertheilung hatte geschehen sollen, diese versloren dabei.

Gemeindevorsteher und Berwaltungen fehet bier wohl auf; feid auf der hut fur Euch und Eure Gemeinden!

Adb) Run kommt noch etwas Merkwurdiges. "Furbie tobte hand — heißt es noch in S. 33 — find Beschränkzungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über fie zu verfügen, im Bege der Gesetzebung aus Grunden des offentlichen Wohles zulässig."

Derartige Bestimmungen heißen Umortisation &= Gesetze. Ein solches ift sonach ein Gebot der Staats= Gewalt, daß Guter von bestimmter Quantität und Qualität von gewissen Corporationen — 3. B. Kirchen, Schulen, Spitälern, Seminarien — nicht ohne spezielle Zustimmung der Staatsgewalt erworben werden durfen, damit nicht zu viele Guter "ad manus mortuas — "in todte hand" wie die Juristen hiebei — sehr unrichtig — sagen, kommen.

n

1:

n

ts

m

h:

nt

er:

bat

rn.

fit

er:

11 111

ben

Man sieht ein, daß solche Gesetze namentlich darauf zielen, das Eigenthumsrecht der Kirche zu beschränken. Das kanonische Recht steht daher solchen Gesetzen, wie naturlich, entgegen. — Denn wenn jedes Individuum, jedwede Person nach deutschem Rechte auf gutem Wege sich Eigenthum erwerben darf, ohne hiebei besondere Schranken sich ziehen laffen zu mussen, warum soll dies nicht auch die Kirche?!

Much find die Guter, welche zum Gottesbienfte, zum Unterrichte, zur Bohlthatigfeit verwender werden, mahrlich nicht in tobter Sand.

Es ift baher vollfommen mahr, mas ein trefflicher Jurift hieruber geschrieben hat: Dann, aber auch nur bann sind, bezüglich auf die Kirche Umortisations: gesetze zu rechtfertigen, wenn wirklich der Besig zeitz licher Guter von Seite der Kirche oder firchlicher Institute ic. zu groß mare und zum mahren, nicht bloß angeblichen Schaden des Staates gereichen wurde!

Es ist Aufgabe, Recht und Pflicht der Bischofe das firchliche Eigenthumsrecht zu wahren, um somehr als auch das einst zwischen Pabst Pius VII. und Konig Max Joseph von Banern im Jahre 1817 abgeschloffene Concordat sich also ausdruckt:

""Die Guter der Seminarien, Pfarreien, Benefizien, Rirchenstiftungen 2c. werden stets ungeschmalert erhalten, und konnen weder veraußert, noch in Pensionen verwandelt werden.

Die Kirche wird auch das Recht haben, neue Besitzungen zu erwerben, und was sie neu erwirbt, soll ihr Eigenthum und gleicher Rechte mit den altern Kirchenstiftungen theilhaftig sein, welche ebenso wenig, als die in Zukunft entstehenden ohne Zustimmung des apostolischen Stuhles jemals eingezogen oder vereinigt werden konnen, jedoch unter Borbehalt der Rechte, welche den Bischbsen*) nach dem hl. Concil von Trient zustehen.""— (Conkordat VIII. Artikel.)

Was nun beim Einen recht ift, ift beim Andern billig; was fur Alle gilt, muß auch fur die katholische Kirche gelten. Ift alles Eigenthumunverletzlich, so wird es auch das kirchliche Eigenthum sein; kann ein Laie nur auf Grund bes Gesetze und nur gegen gerechte Entschädigung

^{*)} Man vergl auch die SS. 9 und 10 der baper'schen Berfassungeurkunde!

jur Enteignung feines Eigenthums genothigt werben vortrefflich; fo wird es auch eine firchliche Perfon nur im folchen Falle zu thun und zu leiden haben!

Es lebe die Gleichheit des Gesetzes und die Gleichheit por bem Gesetze — aber die es in der That und Wahr: beit ift!

Aus dem Prinzip der gefetzlichen — nicht gesetzlosen — Freiheit und Sicherheit der Person, der Thatigkeit der Person, und der Sicherheit des Eigenthumes folgt ganz richtig die Auflösung des bisher, aus dem historischen Rechte stammenden s. g. Unterthanigkeites und horigkeits = Berbandes — als Gegensages oben genannter Freiheit. Sonach besagt

S. 34. "Jeder Unterthanigfeite und Sorige feite Berband hort fur immmer auf."

Meint man nun damit etwa die Pflichten eines jeden Unterthanen gegen den Staat, deffen Oberhaupt und Rezgierung? Nein, durchaus nicht. Die Uebung der Burgerzund Unterthanen = Pflichten sind hier nicht gemeint, sind hier nicht besprochen.

Die hier gemeinten und zur Aufhebung verurtheilten Gegenstände — zunächst Früchte bes ehemaligen Lehens = und Feudal = 2c. Wefens — werden sogleich in den folgens den SS. genannt und durch sie wird S. 34. erläutert. —

Diefe Bestimmungen, deren Text bereits oben aufgeführt ift, haben folgende Bedeutung.

In Rraft berfelben wird als aufgehoben erflatt:

1. ohne Entschadigung

ľ

n

n

)

t

;

je di

uf

19

T=

a) Die Patrimonial : Gerichtsbarkeit und Die grundherrliche Polizei sammt den aus diesen Rechten ließenden Befugniffen, Eremotionen und Abgaben.

Bas Bayern anbelangt, fo ift bekannt, bag die IV. Beilage unferer Berfaffungsurfunde (dd. Munchen ben

26. Mai 1818) ben vormals reichftandischen Fürsten, Grasfen und Herren das Recht zur Handhabung der herrschafts lichen oder Patrimonial = Gerichtsbarkeit mit Justiz, Polizei und Administration unter bestimmten Modifisationen gesetzlich eingeräumt; das Gesetz vom 4. Juni 1848 (I. Abschn. dess.) aber dieselbe als aufzuheben erklärt, und daß eine kgl. Berordnung dieselbe auf den 1. Oktober 1848 bereits als solche aufgehoben habe — zur Freude aller, diesen Patrimonial = Gerichten hörig gewesenen Personen.

Sonach ift dieses Grundrecht schon vor der Promul: gation ", der Grundrechte" in Bollzug gebracht worden.

- b) Ohne Entschäbigung sind ferner aufgehoben einer: seits die Abgaben und Leistungen, welche die Unterthanen gutsherrlicher Bezirke als solche entrichten mußten; ander: seits horen bann auch auf die Gegengaben und Gegen: reichnisse, welche sie bafur erhalten haben. Auch dieses in Kraft des 35. S. der Grundrechte.
- c) Dhne Entschädigung sind ferner aufhoben die Jagdgerechtigkeit auf fremden Grund und Boden, z. B. die eines Grafen in den Waldungen, welche den ihm bisher horig gewesenen Bauern gehoren. Auch hören auf die Dienstleistungen, die Frohnden, Gaben und Keichnisse, welche bei solchen Gelegenheiten auf diesen Grund hin die bisherigen Grafen, herrn zc. nach dem her kommen oder altern Verträgen erhalten haben. (Vgl. S. 37 der Grundrechte und das Gesetzblatt für das Konigsreich Bayern 1848 Nro. 15. Gesetz über Ausschedung des Jagdsrechtes auf fremden Grund und Boden zc. S. 1. 2c.)
- 2. Gegen Entschädigung aber wird a) die Jagd gere chtigkeit in dem Falle aufgehoben, wenn Derjenige, welcher fur das Recht, auf fremden Gute 31 iagen, mit Dem, welchem der Grund gehort, einen lästigen Bertrag, d. h. einen solchen Bertrag abgeschlossen hat, ge

maß welchem er ihn fur biefe Sagdgerechtigkeit etwas Underes guficherte, gab ober leiftete.

In diesem Falle ift zwar diese Jagdberechtigung auch aufgehoben, aber nicht ohne Entschädigung, sondern gegen billige Entschädigung. "Jedem das Seine!"

Gegen wir nun bier einen praftifchen Fall.

Die Gemeinde P. hat Waldungen. Die Jagdberechtsigung in benfelben hatte fie bisher an X. vder P. verpachstet, und der bedungene Pachtertrag floß bisher in die Staats :, resp. Rentamts : Kaffa.

Nun fallt ihr selbst die Jagdberechtigung zu und sie kann a) entweder diese Jagdgerechtsamen so freisgeben, daß Jedweder ans ihrer Gemeinde selbe ausüben kann, oder b) wieder verpachten, wobei dann das Pachtzgelt in die Gemeinde kasse selt in die Gemeinde kasse soll sie thun? Die Jagdliebhaber und ihre Freunde werden wohl das Erstere wünschen; ist dies nun auch einer ganzen Gemeinde nüßelich?? Nichts weniger als dieses. Solche Jagdfreiheit locket die Leute in die Wälder, entwohnt sie der Arbeit, der Ordnung, und geregelter Geschäftsthätigkeit; gewöhnt sie an den Mussiggang, an das Umherschwärmen, macht ihre Sitten wild und roh, führt sie oft in bose Gesellschaft, verwickelt in häusige Streithändel, bisweilen in noch betrübendere Folgen.

Eine jede Gemeinde thut am beften, ihre Jagdge-

Ueber die Art und Beise der Ablbsung der Jagdgerechtsame haben (heißt es in § 37.) die Lansdesgesietz gebungen das Beitere zu bestimmen; die baper'sche hat dies bereits gethan durch oben erwähntes Gesetz vom 4. Juni 1848 — Gesetzblatt Nro. 15. dann durch einige spåtere Berordnungen.

6:

b) Ferner find ablosbar alle auf Grund und

Boben haftenden Abgaben und Leiftungen, insbesondere die Behenten. Es wird beigesetzt, es bleibe ber Gesetzgebung ber einzelnen deutschen Lander überlaffen, in welcher Weise dies zu geschehen habe.

In diesem Betreffe haben die Stande in Bayern ben Grundrechten ichon vorgearbeitet durch das Gefetz, vom 4. Juni 1848- Gefetzblatt Nro. 13.

Dasfelbe bayeriche Gefet bestimmt unter Underm:

Alle Zehenten, Gilten, Besigveranderungsgaben, und unständigen Gefälle muffen fixirt, d. h. in ständige, alle Jahre gleich bleibende umgewandelt werden. (Artikel 8 des Ges.) Die also fixirten fonnen auf Berlangen der Berepflichteten abgelost werden (Art. 21) durch ganz oder theilweise zu erlegenden 18 fachen Betrag des jahrlichen Fixums. Den Stiftungen der Bohlthätigkeit, des Unterrichtes und Cultus wird die Staatskassa. die Entschädigung bis zum 20 fach en Betrage der Ablosung gewähren (Art. 25 des bayr. Gesehes.)

Das ist sonach deutsches - und bayer'sches Gefet; ob es aber auch recht ift?

Wir stehen hier an der Klippe, in der wir fagen muffen, nicht alles, was Gefet ift, ift auch recht und umgekehrt. —

Die Fixation ist immerhin gut zu heißen; was aber die Abldsung betrifft, so ist gewiß der Betrag dabei keine volle Entschädigung der Berechtigten, deren Recht dann doch ein für allemal ein wohlbegründetes war und ist. Ober darf man überhaupt dem Einen nehmen und dem Audern geben?? Das VII. Gebot Gottes ist bisher dieser Ansicht nicht gewesen — wie denn die Bibel überzhaupt sich nicht so oft andert, als manche politische Gesetzgebung.

Indef ift fur und gegen bies Ablbfungs : Ge

fet icon fo viel Rugliches und auch Entbehrliches ge= idrieben und gesprochen worden, baß wir uns mit folgenden Bemerkungen begnugen.

Bird auch angenommen, diefe Fixirung fei eine For= berung ber Beit (o bu liebe, gute Beit!!) gemefen; - fo wird fich biefes von ber Ablbfung boch nicht fo leicht be-

meifen laffen.

t

0

t

3

=

"Doch ja, fagt man, ber Boben muß frei werden Bortrefflich, mein Befter! aber, wenn benn auch ber Boden frei wird, wird es befihalb auch ber Baner?

Und zugegeben ber Bauer gewinnt babei; - gewinnt nicht überhaupt geber, ber Etwas befommt, mas bisher ein Anderer bezogen hat? Er gewinnt. - Fragt man aber: "Mit welch em Rechte?" - fo wird die treffendfte Untwort die eines Juriften fein, der da fprach : Rach S. 1 bes Gewaltrechtes!

. 38. "Die Familienfibeitommiffe find aufzuhe= ben. Die Urt und Bedingungen ber Mufheb= ung bestimmt die Befetgebung der einzelnen Staaten. Ueber die Familienfideitommiffe ber regierenden fürftlichen Saufer bleiben bie Beftimmungen ben Lanbesgefetgebungen vor= behalten."

Samilienfibeifommiffe find folche Bertrage der Bestimmungen, fraft welcher ein Bermogen fur alle der doch fur mehrere Geschlechtsfolger als unveraußer= iches Gut der Familie bestimmt wird.

In Bayern mar bisher hieruber die VII. Beilage gur Berfaffungsurfunde maaggebend. Unter bem I. Zitl. G. 1 esfelben Ediftes lefen wir , daß Fibeifommiffe funftig nur um Bortheil adelicher Personen und Familien richtet werden tonnen. - Sofort werden in diefem Edifte die Gegenstände, die Bedingungen, die Befugniffe, die Erbfolge in Familienfideikommiffe, die Auflbsung derfelben zc. beipro: chen, worauf der Lefer biemit verwiesen wird. Diese Fa: milienfideikommiffe sollen nun nach §. 38 aufgehoben werden.

Die Aufnahme dieses J. der Grundrechte betreffend, kann zur Zeit nur Beniges bemerkt werden. Die Zeitungen brachten nur einen Protest der 41 reichständisch gewesenen Familien Deutschlands gegen dieses Gefet vor. Die Lam desgesefetzgeb ungen haben auch hiebei das Nahere zu verfügen.

S. 39 fommt nochmal auf bas Princip gurud und

fagt :

"Aller Lehensverband ift aufzuheben. Das Nahere über die Art und Beise der Ausführung haben die Gesetzebungen der Einzelstaaten anzuordnen."

Nun folgt eine Bestimmung, welche nach logischem Ibeengange zu schließen, eher zu g. 9 gehort hatte, Git lautet:

S. 40. "Die Strafe ber Bermogenseinziehung follnicht stattfinden."

Man fieht, die Grundrechte find fehr human. Sie schaffen die meisten Strafen ab; (vgl. S. 9) mochten sie nur auch die Vergeben und Verbrechen abschaffen!! Uebrigens besagt schon der 6. § des VIII. Titl. der bayer'schen Berfassungsurfunde: "Vermögenskonsistation hat in keinem Falle statt, den der Desertion ausgenommen."

IX. Artikel.

Das Gerichtswefen.

Der IX. Artikel enthalt eine wesentliche Reform unsert bisherigen Gerichtswesens. Mit wenigen Ausnahmen S. find inzwischen in Bayern schon die gleichen Bestimmungen getroffen worden. (Man vergl. die Bestimmungen des Gesetzblattes v. 4. Juni 1848 u. a. m.)

Die Grundrechte von S. 41 - 50 geben nun Befchluf

über folgende Punkte:

1. Ueber die Quelleder Gerichtebarfeit; - Bergl. § 41.

2) Die Organe berfelben; - Bergl. 6. 42.

3) Die richterlichen Personen und deren Rechte; - Bergl. §. 44.

4) Die Urt und Beife des Gerichtswefens;

Bergl. S. 43 und 45-49.

5) Den Berth deutscher Gerichtes Erfennt, nifffe; - Bergl. S. 50.

Der Text Diefer Bestimmungen lautet :

- . 41. "Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es follen feine Patrimonialgerichte mehrbestehen."
- §. 42. "Die richterliche Gewalt wird felb ftftandig von den Gerichten geubt. Niemand darf feinem gefetlichen Richter entzogen werben. Ausnahmsgerichte follen nie frattfinden.
- §. 43. "Es follkeinen privilegirten Gerichts ftant ber Perfonen oder Guter geben. Die Militargerichtsbarkeit ift auf die Aburtheilung militarischer Verbrechen und Vergehen, so wie ber Militardisciplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich ber Bestimmungen für den Kriegsstand."
- §. 44. "Rein Richter barf außer burch Urtheil und Recht, von seinem Umte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden. Suspension barf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen. Rein Richter barf wider seinen Willen, außer burch gerichtlichen Beschluß in ben burch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden."
- . 45. "Das Gerichtsverfahren foll offentlich und mundlich fein. Ausnahmen von der Deffentlich keit bestimmt im Interresse der Sittlich= keit das Geseg."
- 5. 46. In Straffachen gilt ber Unflageprozes

Som urgerichte sollen jedenfalls in schweren Straffachen und bei allen politischen Bergehen urtheilen."

- §. 47. "Die bürgerliche Rechtspflege foll in Sachen befonderer Berufserfahrung burch fachfundige, von den Berufsgenoffen freigewählte Richter geübt ober mitgeübt werden.
- S. 48. Rechtspflege und Berwaltung follen getrennt und von einander unabhängig fenn. Ueber Rompentenzkonflikte zwischen den Berwaltungs = und Gerichtsbehörden in Einzelstaaten entscheidet ein durch das Geset zu bestimmender Gerichtshof."
- §. 49. "Die Berwaltungsrechtspflege hort auf; über alle Rechtsverlegungen entscheiden die Gerichte. Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu."
- S. 50. "Rechtfraftigell rtheile deutscher Gerichte find in allen beutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar. Ein Reichsgeset wird bas Rahere bestimmen."

Man fieht, diefe Bestimmungen find von der aller: großten Bichtigfeit; aber auch vom großten Berthe.

Dogen fie recht bald gur Musfuhrung fommen!

Ad. 1) hat der g. 1. des VIII. Titels der bayer. Berfaffungsurkunde gesagt, die Gerichtsbarkeit geht vom Konige aus, so lagt der g. 41 der Grundrechte selbe vom Staate ausgehen. — Ift das gleich? Ja und nein, wie man will?

Das monarchische Princip sagt: fie geht vom Ronige aus; bas be mo fratische sagt: fie geht vom Bolfe aus; mit dem Ausdrucke "Staat" erfaffen wir Beibes zugleich; sonach sind jedem Theile seine Rechte

gewährleiftet.

Ich mache hier gleich eine Bemerkung, welche ich nicht umgehen kann. Warum sprechen die Grundrechte nicht entschieden ein Wort zu Gunften des konftitutionell monarchifden Princips, als das fur Deutschlands

Staaten genugenbfte?

Man fagt: Sie laffen das hier noch dahin ge ftellt sein; sie sprechen ja auch keines zu Gunsten des republitanischen. — Gut; aber ist das denn nicht sehr wenig, Etwas so dahin gestellt sein laffen??

Ad. 2) Der S. 42 bedarf feiner Erlauterung; hatte aber des hiebes auf "Rabin et es und Minifterials juftig" nicht bedurft. Genug, daß überhaupt alle heims

liche Gericht sbarfeit aufgehoben ift. -

Ad. 3) Der S. 44 ist in seinem Wesen schon in S. 3 des Titl. VIII. der Berfassungsurkunde enthalten. Dort lesen wir: "Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Besugnis unabhängig, und die Richter konnen nur durch einen Rechtsspruch von ihren Stellen mit Berslurst des damit verbundenen Gehaltes entlassen oder derzselben entsetzt werden."

Diese solide Grundlage derer, die da berufen sind, Recht zu sprechen nach dem Buchstaben, und nicht gegen den Geift der Gesetze, ohne Ansehen der Person, frei und

felbstitandig, ift febr gu loben. -

yt

e

m

m

ir

te

bt

ht

11

Ad. 4) Unfer bisheriges Gerichtswesen hatte und hat viele Mangel. Um den vorzuglichften derfelben abzuhelfen, bestimmen nun die Grundrechte Folgendes.

a) Es foll keinen privilegirten Gerichts ftand mehr eben. Adelige, Beamte, Geistliche hatten bisher einen folchen in Bayern nach Tit. V. S. 5 der Berf. = Urfunde.

Dieser hort nun auf. — Das ist in der Ordnung; moge es nur nicht geschehen, daß oben genannte Personen eben als solch e schon immer zum Boraus Unrecht, haben. Es soll nicht gesagt werden — der und der ist geistlich, ist Beamter, hat also schon deßhalb Recht; aber auch das nicht: Er hat schon deßhalb, bloß weil er dies ist, zum Boraus Unrecht. Es lebe die Gleichheit vor dem Gesetz, aber die wahre! Fällt die Ausnahmstellung zu Gunsten einzelner Personen weg, so soll sie sich doch nicht in eine Ausnahmstellung zu Ungunsten derselben verwandeln können!

b) Das Gerichtsverfahren foll

a) in der Regel mundlich und bffentlich fein; b) Musnahmen von der Deffentlich feit be-

stimmt das Gefetz im Interesse ber Sittlichkeit. Bo 3. B. ein Aergerniß aus dffentlichem Berfahren in einer Gerichtshandlung sich befürchten läßt, findet diese nicht ftatt.

c) In Straffachen gilt ber Unflageproces. Es werden Sch wurgerichte ernannt — und bei uns in Bayern find fie bereits ins Leben getreten. — (Bergl.

Gefenblatt Nro. 22. bom 3. 1848 u. a. m ..)

d) Wenn zur Entscheidung einer rechtlichen ober strafrechtlichen Frage Gache undige, z. B. Merzte, Defonomen, Jager, zc. nothig sind, so werden solche nicht nur beigezogen, sondern es soll sogar die burgerliche Rechts. pflege in Sachen besonderer Berufserfahrung von den Berufsgenossen durch frei gewählte Richter aus ihrer Mitte geubt oder mit den gewöhnlichen Richtern ausgeübt werden.

Mancher Gerichtsfall, z. B. ein Borfall, eine Frage aus dem Gebiete der Defonomie, des afademischen Lebens, der Gewerbe, des Handelbie. erfordert besondere ach fund e; in solchen Fällen find Sachkundige, resp., die Berufsgenossen am ehesten geeignet, mit Rath und That zur Entscheidung der obschwebenden Frage beizutragen. Das soll sein und soll gesichehen!

Bisher waren die Untergerichte, z. B. Landgerichte, 1) Polizei=, 2) Administrativ=, 3) Justizbehorden — also wahre Ministerien im Rleinen, und mit zu verschiedenartis gen Gegenständen und Arbeiten überladen, daher fam es, daß mancher streitige Punkt so lange unentschieden blieb, — wie denn überhaupt nach unserm bisherigen Gerichtswesen mancher Proces 1—2 Menschenalter hindurch gedauert hat!

Das foll nun beffer werden. Go foll gunachft

e) Ber walt ung und Recht spflege getrennt werden. Unsere Landgerichte werden sofort nicht mehr Erimis nal serichte sein 2c. Die Rechtspslege wird nun eigenen Behörden, nämlich Justizbehörden überwiesen und dort geübt werden. — Möge est gut gelingen; denn die Gerechtigseit ist die Grund feste jedes Reiches! Wenn vers wickelte Fälle vorkommen, in welchen z. B. die Verwaltungsbehörden mit den Justizbehörden in Conflist gerathen, so hat diese Fälle ein eigener Gerichtshof zu bestimmen, welchen das Gesetz noch besonders zu bezeichnen haben wird. Ad. 5. Es soll Deutschland Ein Land, Ein Reich werden.

Daher — was in einem Theile desfelben gilt, foll auch gelten in einem jeden andern. Was nach dem Gefetze in Bayern gilt, muß auch in Baden, Sachsen, heffen zc. vollzziehbar sein. Kein beutsches Gericht darf den Beschluffen eines andern deutschen Gerichtes seine Anerkennung versagen. Dieses bestimmt der §. 5.

Die nachste Frage ift nun: Werden biese Grundrechte bes deutschen Bolfes auch in Bapern

eingeführt werden?

1.

Bas die Einfahrung derselben in Bapern betrifft, so dursen wir überzeugt sein, daß die bayer. Regierung so gut, oder noch mehr als jede andere die Einheit Deutschlands will. Die bayer. Regierung wird daher nich, in Bereinbarung mit den Kammern, das Beste hiefurzuleisten, nicht anstehen — der eröffnete Landtag wird es besteweisen. Unbedingte Annahme all' dieser Grundstechte ist aber nicht zu wünschen *

Bon den Grundrechten des deutchen Bolfes baben denn diese 50 § S. uns belehrt; von den Grundpflichten derselben ist hieraus zwar so Manches zu entnehmen; ausdrücklich gesagt aber ist Nichts.

Diefen großen, tiefeingreifenden Recht en bes beutschen

Bolfes entsprechen bobe, erhabene Pflich ten.

Groß ift die Bergangen heit des deutschen Bolkes; ewegt, fturmisch die Gegenwart; moge gesegnet die Bukunft sein. Das aber haugt ab von der Erfullung olgender Pflichten.

Deutschlands Farft en follen ihrer Lander Bat er fein. Dit Demuth, Weisheit, Gerechtigfeit, Gute und Standhaftig-

eit sollen fie ihrer Lander Wohl stets beforgen!

Deutschlands Bolfer follen mit Liebe, Bertrauen,

treue und Geborfam hangen an ihren Furften!

Deutschlands Prieft er sollen nach der Lehre Jesu nd im Sinne seiner Rirch e Wahrheit und Tugend, Friede nd Ordnung fordern, und gegen den sittlichen Berfall, ber Renschen unermudet eifern; denn von der Wieder-und Neu-

^{*)} Man vergleiche hier die vortrefflichen Erklarungen der Aug &burger und Munch ner Bereine für konstitutionelle Monarchie und religiose Freiheit!

belebung des religids fittlich en Lebens des Bol. fes hangt die politische Wiedergeburt Deutsch: lands ab.

Deutschlands Lehrer sollen in Berbindung mit den Die nern der Religion den Unterricht und die Erziehung de heranwachsenden Generation zum Frommen des Vaterlandes nach erprobten Grundsägen der Weisheit, Tugend und Re ligion pflegen.

Deutschlands Beamtete sollen bas Recht, die bffent liche Ordnung und Sicherheit ohne Unterschied der Personen nach dem Buchstaben und Geifte der Gesete nach Gib und

Gemiffen fordern.

Deutschlands Bürger sollen durch Achtung und Gehot sam gegen das Gesetz, durch Achtung, Gehorsam und Ehrfuncht gegen das Staatsoberhaupt und dessen Stellvertreter, durch Liebe zum Baterlande, durch Leistung Dessen, was das Gesetz gebietet und das Gemeindewohl bedarf, durch Gemeinstein und Zusammenwirken zum Wohle des Ganzen, durch Zusammenwirken zur Berhütung und Bestrafung der Uebelthaten, zum Schutze und zur Aufrechthaltung des Gesetze. treu ihrer Pflichten warten.

Deutschlands Eltern sollen nie vergessen, ihre schw Aufgabe, ihre Kinder zu erziehen zur Ehre Gotres, zu Religion und Tugend — zur Freude der Kirche und zum Frommen des Vaterlandes. Je besser die Eh en und die

Familien, befto beffer feht es um ben Staat.

Deutschlands Jugend soll nachahmen die schone Beispiele achtchristlicher Borzeit, soll sich heranbilden zu Erfüllung der großen hoffnungen, welche das Vaterland auf sie setzet.

Deutschlands Arieger sollen mit dem 3fachen Lorbeer franze des Gehorsams, der Tapferkeit und der Milde fich zieren — zum Schutze und zum Stolze des Baterlandes

und gum Schrecken feiner Feinde.

Deutschlands Bewohner alle sollen sich begeistern vom Lichte und der Kraft des Evangeliums Jest Christi! — Der Geist des Ehristenthums soll alle Stände, alle Würden, alle Bewohner Deutschlands durch dringen!! — Dieser Geist kann und wird seinen Segen reid ausgießen über die Gefilde unsers Baterlandes. Mehr als alle menschlichen Gesetze wird er Deutschland geben — Größe, Macht, Ehre, Wohlstand, Glück, Frieden und Eintracht!